

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Solvias AG

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ("Allgemeine Einkaufsbedingungen") gelten für sämtliche Bestellungen von Solvias AG und ihren verbundenen Unternehmen (gemeinsam "Solvias") für den Einkauf von Waren ("Waren") und/oder Leistungen ("Dienstleistungen") beim Lieferanten ("Lieferant"). Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten, kommen nur zur Anwendung, wenn diese zwischen Solvias und dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.

Der Begriff "verbundenes Unternehmen" bedeutet ein Unternehmen, welches von Solvias AG direkt oder indirekt kontrolliert wird, Solvias AG direkt oder indirekt kontrolliert oder sich mit Solvias AG unter gemeinsamer Kontrolle befindet. "Kontrolliert" wird ein Unternehmen von einem anderen, wenn sich ein Unternehmen im Mehrheitsbesitz von mindestens 50 % des anderen befindet, oder ein Unternehmen die Geschäftsführung des anderen kontrolliert.

Der Begriff "Waren" umfasst ohne Einschränkung Chemikalien, Geräte und Geräteteile, Hardware- und Softwareprodukte, Verbrauchsmaterialien und Handelsgüter, die in der Bestellung von Solvias genannt bzw. durch diese angefordert werden, welche der Lieferant herstellt oder vertreibt oder welche der Lieferant im Auftrag von Solvias herstellt.

Der Begriff "Dienstleistungen" umfasst ohne Einschränkung alle Leistungen des Lieferanten für Solvias, die in der Bestellung von Solvias genannt bzw. durch diese angefordert werden.

Der Begriff "Leistungsgegenstand" bzw. "Leistungsgegenstände" umfasst die Begriffe "Waren" und "Dienstleistungen".

Der Begriff "Spezifikationen" umfasst die Vorgaben von Solvias sowie sämtliche Pläne, Zeichnungen, Konstruktionsanweisungen, Daten und andere von Solvias für den Lieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung des Leistungsgegenstandes bereitgestellten Informationen.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung durch die Parteien. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bewirkt nicht deren vollständige Unwirksamkeit.

### 2. Bestellung

Nur von Solvias schriftlich erteilte Bestellungen sind gültig. Der Begriff "schriftlich" und "schriftliche Form" bedeutet in diesem Artikel 2 die Kommunikation in Briefform, per Fax, Email oder in einer vom Lieferanten oder von Solvias zur Verfügung gestellten Webapplikation.

Die Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach dem Bestelldatum zu bestätigen. Die Bestätigung des Lieferanten erfolgt entweder schriftlich oder durch Versendung oder Lieferung des gesamten Leistungsgegenstands oder von Teilen des Leistungsgegenstands. Mit der Bestätigung anerkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sofern die Bestätigung des Lieferanten nicht innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach dem Bestelldatum erfolgt, ist Solvias nicht mehr an die Bestellung gebunden. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der Bestellungen sind von den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

Solvias kann jederzeit von einer Bestellung zurücktreten. Liegt der Grund für den Rücktritt in einem vom Lieferanten nicht zu vertretenden Grund, hat er Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt nachweisbar entstandenen Kosten. Weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Als Preis für den Leistungsgegenstand gilt der in der Bestellung genannte Preis.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Solvias darf keine Preiserhöhung aufgrund von gestiegenen Material- oder Arbeitskosten, Wechselkursschwankungen, Transportgebühren oder Sonstigem erfolgen.

Rechnungen sind in der in der Bestellung genannten Währung auszustellen.

Es werden lediglich Zahlungen an den Lieferanten für den Leistungsgegenstand geschuldet, wenn dieser mit der Bestellung sowie dem nachstehenden Artikel 6.1 übereinstimmt.

Die Zahlung erfolgt, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung, 30 (dreissig) Tage nach Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch 30 (dreissig) Tage nach Erhalt des Leistungsgegenstandes bzw. bei Leistungsgegenständen mit Installation und bei anderen abnahmepflichtigen Leistungsgegenständen frühestens 30 (dreissig) Tage nach Bestätigung der vorbehaltlosen Abnahme. Vorbehalten bleibt eine Verrechnung mit fälligen Gegenforderungen.

### 4. Lieferung

Das in der Bestellung genannte Datum und der Bestimmungsort sind bindend und müssen eingehalten werden. Die Termine bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung des Leistungsgegenstandes.

Vereinbaren die Parteien kein bestimmtes Datum für die Lieferung, ist der Lieferant verpflichtet, den Leistungsgegenstand so bald wie unter angemessenen Umständen möglich, Solvias zur Verfügung zu stellen.

Wird kein Bestimmungsort zwischen den Parteien vereinbart, hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Solvias AG zu erfolgen.

Der Lieferant hat Solvias unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände auftreten, die eine fristgerechte Lieferung unwahrscheinlich oder unmöglich machen. Bei verspäteter Lieferung hat Solvias das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, und haftet nicht für Kosten oder Auslagen des Lieferanten oder Kosten für den Leistungsgegenstand, die in Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Bestellung entstehen. Dieses Recht gilt zusätzlich zu sämtlichen anderen Solvias zustehenden Rechtsmitteln.

Solvias ist nicht verpflichtet, für Mengen des Leistungsgegenstandes zu zahlen, die zusätzlich zur bestellten Menge geliefert wurden und übernimmt in Zusammenhang mit diesen Mengen keinerlei Haftung. Eine Minderlieferung

gegenüber der Bestellung darf nur mit ausdrücklichem vorgängigem schriftlichem Einverständnis von Solvias erfolgen.

### 5. Transport, Verpackung, Gefahrenübergang und Versicherung

Die Lieferbedingungen innerhalb der Schweiz sind - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - DAP (Incoterms<sup>®</sup> 2010) an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort.

Lieferungen aus dem Ausland werden - sofern nicht anders schriftlich vereinbart bzw. wenn der Lieferant keine schweizerische MWST-Nummer hat - DDP (Incoterms<sup>®</sup> 2010) an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort geliefert.

Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung, werden sämtliche Kosten für Verpackung, Handhabung etc. sowie DAP- bzw. DDP-Lieferung durch den Lieferanten getragen. Der Lieferant stellt Solvias die für die Einfuhr sowie die Zollabfertigung der Waren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Auf der Aussenseite jeder Verpackung ist deutlich lesbar eine vollständige Beschreibung der Waren in englischer oder deutscher Sprache anzubringen. Falls es sich um Gefahrgüter handelt, sind diese eindeutig als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant hat die Waren in geeigneter Weise für die Lieferung an den Bestimmungsort zu verpacken und haftet für jegliche durch unzureichende Verpackung entstehende Schäden.

Mit der Lieferung des Leistungsgegenstands an den vereinbarten Bestimmungsort geht die Gefahr auf Solvias über. Der Lieferant hat den Leistungsgegenstand bis zum Gefahrenübergang auf Solvias zu versichern. Falls es sich dabei jedoch um Leistungsgegenstände mit Installation oder um andere abnahmepflichtige Leistungsgegenstände handelt, geht die Gefahr erst nach Bestätigung der vorbehaltlosen Abnahme auf Solvias über.

### 6. Qualität

6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Leistungsgegenstände in Menge und Qualität den Spezifikationen in der Bestellung sowie den Vorgaben des nachstehenden Artikels 7 entsprechen.

6.2 Solvias hat das Recht, die gelieferten Leistungsgegenstände, die nicht Artikel 6.1 entsprechen, abzulehnen. Eine Qualitätsprüfung oder Zahlung durch Solvias entbindet den Lieferanten weder von seinen Verpflichtungen gemäss Artikel 6.1 noch wird dadurch das Recht von Solvias eingeschränkt, andere fehlerhafte Leistungsgegenstände abzulehnen. Selbst die Bezahlung der entsprechenden Rechnung gilt solange nicht als vorbehaltlose Abnahme der Leistungsgegenstände durch Solvias, bis Solvias ausreichend Zeit - mindestens 30 (dreissig) Arbeitstage - zur Verfügung stand, um die Lieferung nach Erhalt zu prüfen und eine vorbehaltlose Abnahme zu machen.

6.3 Entsprechen die gelieferten Leistungsgegenstände nicht den in Artikel 6.1 genannten Bedingungen, ist Solvias nach eigenem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Ersatz oder Minderung des Preises zu fordern oder die Rückgängigmachung der Bestellung einschliesslich der Rückerstattung des bereits bezahlten Preises zu verlangen. Schadenersatz bleibt vorbehalten (dazu unten, Artikel 9).

6.4 Solvias praktiziert ein Qualitätssicherungssystem nach ISO 9001:2008. Der Lieferant hat daher Solvias über aufgetretene oder drohende Qualitätsschwankungen und über Veränderungen der Eigenschaften des Leistungsgegenstands unverzüglich nach Entdeckung zu informieren. Der Lieferant gewährt Solvias oder Kunden von Solvias auf angemessene vorherige schriftliche Anzeige durch Solvias den Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen eine hängige Bestellung bearbeitet wird.

### 7. Gewährleistung in Bezug auf den Leistungsgegenstand

7.1 Der Lieferant leistet Solvias dafür Gewähr, dass der Leistungsgegenstand eine verkaufsfähige Qualität sowie keinerlei versteckte oder offensichtliche Mängel aufweist und für jeden Zweck geeignet ist, den der Lieferant zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben hat oder dem Lieferanten durch Solvias zeitnah zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben wurde; keinerlei nicht-prozessbedingte Verunreinigungen oder Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler aufweist; sämtliche relevanten Spezifikationen oder Mustern entspricht und sämtliche durch Qualitätssysteme vorgegebenen Regelungen, sämtliche gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllt, die sich auf die Lieferung des Leistungsgegenstandes beziehen; sowie keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzt.

7.2 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Teile des Leistungsgegenstandes, die von Unterlieferanten geliefert werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.3 Die Garantiefrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate nach Erhalt des Leistungsgegenstandes bzw. nach erfolgter vorbehaltloser Abnahme, welcher Zeitpunkt auch immer später ist. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Leistungsgegenstand selbst. Die Garantiefrist beginnt mit der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung neu zu laufen.

7.4 Der Lieferant garantiert Solvias die Übertragung des Eigentumsrechts und gewährleistet, dass kein Dritter ein gesetzliches Recht bzw. Billigkeitsrecht oder dingliches Sicherungsrecht besitzt, um Solvias den Leistungsgegenstand insgesamt oder teilweise zu entziehen.

7.5 Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Ausführung des Leistungsgegenstandes durch entsprechend qualifizierte und geschulte Mitarbeiter mit den von Solvias unter allen Umständen angemessenerweise zu erwartenden Sorgfalts- und Qualitätsstandards, in Übereinstimmung mit den üblichen Industriestandards, anwendbaren fachlichen Standards und der Norm ISO 9001:2008.

### 8. Gewährleistung betreffend Umweltschutz, Sicherheit, Transportsicherheit und Unfallverhütung, Zertifikate sowie grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

8.1 Der Lieferant gewährleistet bei der Lieferung des Leistungsgegenstandes die Einhaltung sämtlicher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und

Vorschriften sowie insbesondere aller Vorschriften zu Umweltschutz, Sicherheit, Transportsicherheit sowie Unfallverhütung am Bestimmungsort. Ausserdem beschafft der Lieferant auf eigene Kosten Herkunftszertifikate oder weitere Dokumente soweit diese für die Einfuhr/Ausfuhr und/oder die Erfüllung anderer gesetzlicher Anforderungen oder Normen notwendig sind. Für Leistungsgegenstände bei denen nach geltendem Recht in der EU oder der Schweiz ein Konformitätszertifikat gefordert wird, liefert der Hersteller dieses Zertifikat unaufgefordert an Solvias.

8.2 Der Lieferant gewährleistet, dass er und seine Unterlieferanten die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO sowie die anwendbaren IAO-Konventionen unterstützen und einhalten.

8.3 Hinsichtlich der gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelieferten chemischen Stoffe oder Mixturen gewährleistet der Lieferant die Erfüllung sämtlicher anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen des Toxic Substances Control Act (Chemikalienrecht) (15 U.S.C. 2601 ff), des Federal Occupational Safety and Health Act (Berufsschutz- und Gesundheitsgesetz) von 1970 sowie der Hazard Communication Rule (29 CFR 1910.1200). Der Lieferant stellt Solvias umgehend Datenblätter zur Material sicherheit für derartige chemische Stoffe und Mixturen zur Verfügung und weist Solvias ebenfalls unverzüglich auf Änderungen der Spezifikationen sowie auf das Vorliegen eines bislang nicht bekannten chemischen Stoffes in den gelieferten Waren hin.

8.4 Auf Anfrage erbringt der Lieferant den Nachweis seiner Erfüllung dieses Artikels 8. und Solvias hat das Recht, die entsprechenden Abteilungen am Standort des Lieferanten auf diese Einhaltung zu prüfen.

8.5 Sind Arbeiten in den Geschäftseinrichtungen von Solvias oder bei Kunden von Solvias durchzuführen, ist der Lieferant für die Handlungen seiner Mitarbeiter/Vertreter verantwortlich und hat eine angemessene Versicherungsdeckung nachzuweisen. Die Mitarbeiter des Lieferanten unterstehen den Weisungen von Solvias und müssen die Regeln von Solvias oder deren Kunden für den persönlichen Schutz und Sicherheit einhalten.

## 9. Haftung des Lieferanten

9.1 Bei Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung gemäss den Artikeln 6, 7 und 8 hiervor sowie bei Verletzung jeder anderen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung durch den Lieferanten stellt dieser Solvias (einschliesslich deren leitende Angestellten, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und Erwerber, Vertreter und Kunden) vollumfänglich frei von sämtlichen anfallenden oder von Dritten geltend gemachten Forderungen, Verbindlichkeiten, Geldstrafen, Verlusten, Schäden, Kosten und Gebühren (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten). Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschliesslich) dann, wenn durch den Leistungsgegenstand, dessen Einfuhr, Verwendung oder Wiederverkauf die Immaterialgüterrechte einer natürlichen oder juristischen Person oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden oder wenn Handlungen oder Unterlassungen sowie Verzögerungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterlieferanten bei Lieferung des Leistungsgegenstandes zu Ansprüchen Dritter führen oder gesetzliche Vorschriften verletzen.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Ansprüche und Klagen aus der Verletzung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen abzuschliessen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Solvias hat er einen Versicherungsnachweis vorzulegen.

## 10. Zusammenarbeit mit Dritten

Sämtliche Bestellungen gelten ausschliesslich für den Lieferanten und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von Solvias nicht an Dritte untervergeben, übertragen oder abgetreten werden.

## 11. Geheimhaltung

Der Lieferant hat sämtliches technisches Fachwissen, alle Erfindungen oder Verfahren sowie sämtliche anderen vertraulichen Informationen oder sensiblen Geschäftsinformationen bezüglich Solvias, die ihm offen gelegt oder durch Solvias oder ihre Vertreter übermittelt wurden, vertraulich zu behandeln. Den Mitarbeitern des Lieferanten dürfen ausschliesslich die Informationen bekannt gegeben werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erforderlich sind, wobei für die Mitarbeiter die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie für den Lieferanten gilt. Die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit gelten für eine Dauer von 10 (zehn) Jahren nach Erfüllungsdatum der Bestellung.

Auf Verlangen hat der Lieferant unverzüglich sämtliche der von Solvias zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen oder sensiblen Geschäftsinformationen an Solvias zurückzugeben.

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Solvias darf der Lieferant nicht öffentlich auf seine Geschäftsbeziehung mit Solvias verweisen.

## 12. Dokumentation

Der Lieferant hat Solvias die Handbücher, Pläne, Zeichnungen, technischen Berechnungen etc., die zu dem gelieferten Leistungsgegenstand gehören, sowie die Dateien oder Originalkopien, die Solvias für den regulären Gebrauch oder zur Durchführung von Reparaturarbeiten benötigt, zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation zum Leistungsgegenstand hat den Spezifikationen von Solvias zu entsprechen, muss vollständig und korrekt sein und sämtlichen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entsprechen. Des Weiteren hat der Lieferant Solvias die Zeichnungen oder Ersatzteile sowie die für Solvias notwendigen Informationen zur Beschaffung dieser Ersatzteile bereitzustellen. Die Genehmigung dieser Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. durch Solvias entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung oder seinen Pflichten gemäss diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## 13. Geistiges Eigentum

Sämtliche Spezifikationen sind ausschliessliches Eigentum von Solvias und dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zur Erstellung des Leistungsgegenstandes verwendet werden.

Alle vom Lieferanten für Solvias im Zusammenhang mit dem gelieferten Leistungsgegenstand erarbeiteten Zeichnungen, Dokumente, Programme, Studien, Berichte, Analysen, Daten sowie das Know-how ("Resultate") werden ausschliessliches Eigentum von Solvias. Solvias hat das Recht, den Leistungsgegenstand und die Resultate in beliebiger Weise zu verwenden. Ein allfälliges Urheberrecht steht Solvias zu. Ist die gemäss diesem Artikel 13 vorgesehene Übertragung des Eigentums unter dem anwendbaren Recht verboten, gewährt der Lieferant Solvias eine weltweite, kostenfreie und unbeschränkt dauernde Lizenz einschliesslich des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen an allen Leistungsgegenständen und Resultaten, einschliesslich aller darin enthaltenen Urheberrechte, Erfindungen, Know-how oder sonstigen geistigen Eigentums.

## 14. Änderungen am Leistungsgegenstand

Bei Folgelieferungen von Leistungsgegenständen, hat der Lieferant Solvias zuvor mit einer angemessenen Frist schriftlich über allfällige Pläne zur Veränderung der Leistungsgegenstände, deren Fertigungsverfahren und/oder Prüfmethoden zu benachrichtigen. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien, dürfen diese Änderungen ohne vorgängige Genehmigung von Solvias nicht durchgeführt werden. Sofern es sich beim Leistungsgegenstand um allgemein auf dem Markt verfügbare Katalogartikel handelt, hat der Lieferant gegenüber Solvias keine besondere Informations- bzw. Genehmigungspflicht, es sei denn dies wird zwischen den Parteien vorgängig schriftlich vereinbart.

## 15. Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie alle Bestellungen oder Vereinbarungen zwischen Solvias und dem Lieferanten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

## 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich **Basel, Schweiz**. Es sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Kaiseraugst, Schweiz, 1. Juli 2013